

GRUNDWASSERSCHONGEBIET NEUFELD (6950/10)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. Mai 1967, betreffend die Festlegung eines Grundwasserschongebietes in Neufeld an der Leitha,, LGBL. Nr. 17/1967, i.d.F. LGBL. Nr. 22/1983

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, wird verordnet:

§ 1

Zum Schutze eines Grundwasservorkommens in Neufeld an der Leitha wird ein Grundwasserschongebiet mit den aus der Anlage ersichtlichen Grenzen festgelegt.

§ 2

(1) Im Grundwasserschongebiet bedürfen nachstehende Maßnahmen vor ihrer Durchführung der wasserrechtlichen Bewilligung:

- a) die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen sowie überhaupt alle Grabungen, Bohrungen und Sprengungen in einer Tiefe von mehr als 80 cm;
- b) die Anlage und Auflassung von Sand-, Schotter- und Lehmgruben;
- c) die Errichtung von Beregnungs-, Entwässerungs- und Versickerungsanlagen sowie die Ein-, Durch- und Ableitung von Abwasser jedweder Art;
- d) die Lagerung und Leitung von Mineralölen und Mineralölprodukten sowie die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und überhaupt jegliche Art von Ablagerungen;
- e) die Anwendung aller auf der Basis von Aldrin, Dieldrin, Endrin und Toxaphen allein oder in Kombination mit anderen Substanzen formulierten Pflanzenschutzmitteln, wie sie in dem jeweils gültigen „Amtlichen Pflanzenschutzmittelverzeichnis“ der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien aufgeführt werden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Erweiterungen und wesentliche Änderungen bestehender Anlagen.

§ 3

Eine Bewilligung nach § 2 darf nur erteilt werden, wenn die Gewinnung von hygienisch einwandfreiem Trinkwasser im Grundwasserschongebiet gewährleistet bleibt.

§ 4

Das Ausfließen von chemisch oder biologisch nicht oder nur schwer abbaubaren Stoffen, wie insbesondere von Mineralölen, Pflanzenschutzmitteln u. dgl. ist unverzüglich vom Verursacher sowie vom Eigentümer, Besitzer oder Nutznießer des betreffenden Grundstückes der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Das Entleeren und Reinigen von Behältern, in welchen solche Stoffe enthalten waren, ist verboten.

§ 5

Wer den Bestimmungen der §§ 2 und 4 zuwiderhandelt, wird gemäß §137 WRG 1959 bestraft.